

# Preisblatt Energieversorgung Pirna GmbH für den Netzzugang Gas

inklusive vorgelagerter Netze  
gültig 01.01.2017 – 31.12.2017

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 bis 7 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Pirna GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Entgelt bei Ausspeisepunkten an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M \quad [€/Jahr]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

**Tabelle 1:**  
**Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher**

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	1	1.000	0,00	1,981
2	1.001	10.000	5,64	1,423
3	10.001	20.000	18,12	1,298
4	20.001	50.000	27,24	1,252
5	50.001	150.000	48,24	1,210
6	150.001	300.000	81,24	1,188
7	300.001	500.000	177,24	1,156
8	500.001	900.000	287,28	1,134
9	900.001		521,28	1,108

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Auf das ermittelte Jahresentgelt werden gleiche monatliche Abschläge erhoben.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 340,24 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 27,24 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,252 ct/kWh) in Höhe von € 313,00.

### 3. Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 * M \text{ [€/Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	1	1.500.000	0,00	0,249
2	1.500.001	2.000.000	435,00	0,220
3	2.000.001	3.000.000	755,00	0,204
4	3.000.001	5.000.000	1.535,00	0,178
5	5.000.001	7.000.000	2.835,00	0,152
6	7.000.001	9.000.000	4.165,00	0,133
7	9.000.001	13.000.000	5.965,00	0,113
8	13.000.001	18.000.000	8.565,00	0,093
9	18.000.001	27.000.000	11.985,00	0,074
10	27.000.001	40.000.000	16.035,00	0,059
11	40.000.001	60.000.000	20.435,00	0,048
12	60.000.001	100.000.000	25.835,00	0,039
13	100.000.001	180.000.000	31.835,00	0,033
14	180.000.001	400.000.000	37.235,00	0,030
15	400.000.001	1.000.000.000	45.235,00	0,028

Die monatliche Abrechnung erfolgt vorläufig durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden, spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

#### 4. Leistungsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [€/Jahr]$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- L<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP<sub>i</sub>: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren spezifische Leistungspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	1	787	0,00	16,790
2	788	1.025	897,00	15,650
3	1.026	1.451	1.522,00	15,040
4	1.452	2.248	2.901,00	14,090
5	2.249	3.000	5.059,00	13,130
6	3.001	3.721	7.249,00	12,400
7	3.722	5.099	10.151,00	11,620
8	5.100	6.739	14.384,00	10,790
9	6.740	9.539	19.707,00	10,000
10	9.540	13.360	26.289,00	9,310
11	13.361	18.911	33.236,00	8,790
12	18.912	29.298	40.990,00	8,380
13	29.299	48.486	49.193,00	8,100
14	48.487	96.119	56.466,00	7,950
15	96.120	210.787	63.195,00	7,880

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 1.250 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 2.500.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 20.322,00 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 3 in Höhe von € 5.855,00, berechnet mit Sockel A von € 755,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,204 ct/kWh) in Höhe von € 5.100,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 4 in Höhe von € 20.322,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 1.522,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 15,040 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 18.800,00.

Die monatliche Abrechnung erfolgt vorläufig als 1/12 des sich durch Multiplikation der bestellten maximalen stündlichen Transportleistung mit dem daraus resultierenden spezifischen Leistungspreis ergebenden Jahresentgelts. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

## 5. Abrechnungs- und Messentgelte

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Ab dem 01.01.2017 werden außerdem keine separaten Entgelte für die Dienstleistungen Messdienstleistung (Messung/Ablesung) und Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung) mehr berechnet. Beide Dienstleistungen werden zukünftig über das Entgelt für Messstellenbetrieb abgerechnet.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

*Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb*

Zählergruppen				Zusatzausstattung	
G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	> G100 €/a	Mengenumwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
12,60	26,30	132,00	589,70	332,60	64,00

Die jährlichen Entgelte der Dienstleistungen Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

## 6. Spezielle Entgelte

Für zusätzliche Dienstleistungen werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Tabelle 5: Spezielle Entgelte

<b>Preise für Messdienstleistungen</b>	
Neueinreichung oder Änderung der Impulsbereitstellung	98,00 €
Impulsbereitstellung	72,00 €
Werktägliche Lastgangbereitstellung	28,50 €
Bereitstellung historischer Lastgangdaten eines Jahres	23,50 €
<b>Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung</b>	
Zahlungsaufforderung	4,00 €
Einzug eines Betrages	35,00 €
Einstellung der Netznutzung	35,00 €
Wiederaufnahme der Netznutzung	53,00 €
<b>Entgelte für Sonderleistungen der Abrechnung</b>	
Vereinbarung einer Ratenzahlung	13,00 €
Zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung)	13,00 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €
Rechnungsnachdruck	6,00 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 €
Zusätzliche Ablesung	35,00 €
Aufwendige Adressermittlung bei Nichtzustellbarkeit der Rechnung	19,00 €

## 7. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KASätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“ wie folgt:

Tabelle 6: Konzessionsabgaben

Kundengruppe	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,03
Tarifikunden, die Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser nutzen	0,61
Sonstige Tarifierungen an Tarifikunden	0,27

## 8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1. bis 6. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.